



*Gemeinde Wingerode*

**1. Änderungssatzung  
zur  
Friedhofssatzung**

**[FrihoSatz]**

**der Gemeinde Wingerode  
vom 05. April 2006**

**i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-10/2005 (N)  
(1.ÄndSatzFrihoSatz)**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Wingerode hat in seiner Sitzung vom 25. September 2008 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof in der Gemeinde Wingerode erlassen:**

*1. Änderungssatzung*  
*zur*  
*Friedhofssatzung*  
*der Gemeinde Wingerode*  
*(1.ÄndSatzFrihoSatz)*

***§ 1 - Änderungen***

Der ***§ 18 – Zustimmung***

erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde/VG.

Der entsprechende Antrag ist durch den Verfügungsberechtigten der Grabstätte zu stellen; der Verfügungsberechtigte kann die Antragstellung auch durch die von ihm beauftragte Fachfirma vornehmen lassen.

Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und/oder baulicher Anlagen aller Art ist mit den vollständigen Angaben des Auftraggebers sowie einer maßstäblichen Zeichnung/Skizze mit konkreten Angaben zu den geplanten Abmessungen von Grabmal, Sockelstein, Umfassung, ggf. Teilabdeckung, Art und Bearbeitung des Materials, Inhalt und Inschrift als auch zum prozentualen Grad der Abdeckung der Grabfläche bei der Gemeinde/VG einzureichen.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig (§ 10 Gebührensatzung). Sie erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(3) Die nichtzustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal und/oder sonstige bauliche Anlagen nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechen.

...

## ***§ 2 – Fortbestand***

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode vom 05. April 2006 i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-10/2005 (N) bleiben unverändert.

## ***§ 3 – Inkrafttreten***

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) (1.Ä.) zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode (FrihoSatz) vom 05. April 2006 i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-10/2005 (N), tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, den 21. Oktober 2008

***Gemeinde Wingerode***

M e y e r  
Bürgermeisterin

# ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 20. Oktober 2008, bestätigte

## ***1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode (1. ÄndSatzFrihoSatz)***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 21. Oktober 2008

***Gemeinde Wingerode***

M e y e r  
Bürgermeisterin